

# RS Vwgh 1988/2/8 87/10/0164

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.02.1988

## Index

L55008 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Vorarlberg

L81518 Umweltanwalt Vorarlberg

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

LSchG Vlbg 1982 §27 Abs1;

VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Der Gemeinde steht gem § 27 Abs 1 Vlbg LandschaftsschutzG kein subjektives Recht auf eine Entscheidung bestimmten Inhaltes zu, sondern nur ein Recht auf Anhörung bzw. Abgabe einer Stellungnahme vom Standpunkt der Wahrung von Interessen des Landschaftsschutzes und (davon abgeleitet) auf Erhebung einer Berufung. Eine Beschwerde der Gemeinde zur Durchsetzung des Rechtes auf Versagung einer landschaftsschutzbehördlichen Bewilligung ist daher wegen Fehlens der Rechtsverletzungsmöglichkeit zurückzuweisen.

## Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Besondere Rechtsgebiete

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987100164.X01

## Im RIS seit

19.05.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)